

## **Selbsthilfeförderung durch die GKV \***

Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern gemäß § 20h SGB V gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erfolgt zwei Förderstränge:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und
- die krankenkassenindividuelle Projektförderung

Von dieser Förderung profitiert seit Jahren auch der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK mit Sitz in Münster.

Für das Haushaltsjahr **2024** erhielt er nachfolgend aufgeführte Förderung:

<b>SH-Projektförderung 2024</b>	<b>Betrag</b>
AOK-Bundesverband	9.156,83 Euro
Barmer	10.818,00 Euro
Barmer	7.860,00 Euro
BKK	7.697,00 Euro
DAK	10315,52 Euro
IKK Classik	9.450,00 Euro
Salus BKK	7.038,75 Euro
<b>Summe</b>	<b>62.336,10 Euro</b>

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten wären ohne eine Förderung durch die Krankenkassen in dem Umfang, wie er die letzten Jahre meist von Ehrenamtlichen organisiert wird für den BVEK e.V. nicht möglich.

Informationen und detaillierte Einblicke in Fördermöglichkeiten bekommen Sie unter:

<https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>

\* GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

\* vdek - Verband der Ersatzkassen